

Anlage 3.8

HWS Polder Offenberger/Metten – BA 02 nördlich A3

Landkreis Deggendorf, Gemeinde Offenberger

Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG für Bauvorhaben (UVP-Vorprüfung)

0.	Berücksichtigung der Vorbelastung bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)		
0.1	Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Zwischenzeitliche Änderungen des bestehenden Vorhabens ohne UVP sind nicht dem beantragten neuen Änderungsvorhaben zuzurechnen, gleichwohl aber zu berücksichtigen.	Nein ☒	Ja ☐
0.2	Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der Durchführung der Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben ggf. einschließlich ohne UVP zugelassener früherer Änderungen zu berücksichtigen.	Nein ☒	Ja ☐

1.	Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)	Art/Umfang
	☒ Neubau ☐ Um-/Ausbau	
1.1	Baumaßnahme:	Deichbau mit (Spundwand-) Innendichtung, parallel zum Bestandsdeich mit Anschluss an den Damm der BAB 3 im Süden, im weiteren Verlauf ab Bau-km 0+475 leicht erhöhter Deichverteidigungsweg mit Anschluss an St2125 im Norden. Das geplante Deichbauwerk umfasst in den Querschnitten an seiner breitesten Stelle ca. 11 m inkl. Deichkronenweg und verringert sich im Verlauf bis zum Deichende bei Bau-km 0+475 auf ca. 7 m Breite. Die Deichhöhe beginnt an der Autobahn bei Bau-km 0+000 mit 1,60 m über Gelände und nimmt im Verlauf zum Deichende bei Bau-km 0+475 bis

			auf eine Höhe von 0,50 m stetig ab. Der anschließende Deichverteidigungsweg hat eine durchgängige Erhöhung über Gelände von 0,50 m und läuft am Ende beim Anschluss an den bestehenden Wirtschaftsweg auf 0,00 aus.		
	1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha:	1,1 ha während der Bauzeit 1,1 ha dauerhaft mit Deichschutzstreifen davon: 0,5 ha Deichaufstandsfläche 0,24 ha Deichverteidigungsweg 0,4 ha Deichschutzstreifen		
	1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	Gesamt 0,4 ha teilversiegelt (Schotter) Bestand 0,22 ha teilversiegelt (Schotter) Neuversiegelung > 0,18 ha teilversiegelt		
	1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:	5.250 m³		
	1.5	Anzahl der Ingenieurbauwerke:	2 Stk. (Deich, Sielbauwerk)		
	1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit:	6 Monate		
	Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten? Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 1		Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
	1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	☒	☐	
	1.8	Erhöhung der Lärmimmissionen	☒	☐	
	1.9	Erhöhung der Schadstoffimmissionen	☒	☐	
	1.10	Zusätzliche Zerschneidungswirkung	☒	☐	
	1.11	Visuelle Veränderung	☒	☐	Durch geringe Deichhöhe und Verlauf direkt vor bestehender Kulisse des Bestandsdeichs nur geringe visuelle Veränderung, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
	1.12	Veränderung des Grundwassers	☒	☐	Geringe Einbindetiefe Spundwand von 1,5 m, Grundwasserinteraktion gem. Bodengutachten nicht beeinträchtigt, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
	1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	☒	☐	Durchlassbauwerk Graben an der Autobahn, kein natürliches Gewässer, wird abschnittsweise im Bereich der Querung verrohrt, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
	1.14	Einleitung von Straßenwasser in Gewässer	☒	☐	
	1.15	Klimatische Veränderungen (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am	☒	☐	

		Standort)			
	1.16	Rodung	☒	☐	<i>Drei kleinere Einzelbäume im Bereich der Deichtrasse zu roden, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.</i>
	1.17	Sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	☐	☒	<i>(siehe folgende)</i>
		- Bau von Leitungen	☒	☐	
		- Abfallerzeugung (z. B. belastete Böden, Teer)	☒	☐	
		- Rohstoffbedarf	☒	☐	<i>Lediglich 5.250 m³ Material gesamt, inkl. Wiederverwendung von vor Ort vorhandenem Oberboden, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.</i>
		- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)	☒	☐	
		- Abwicklung des Baubetriebes	☐	☒	<i>Während der Bauzeit kommt es temporär zu erhöhtem Lkw-Verkehr > siehe Erläuterung 1</i>
		- Risiken von Störfällen, Unfällen, Katastrophen während des Baus und des Betriebs	☒	☐	
		- Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus	☐	☒	<i>Während der Bauphase können Lärm- und Staubemissionen nicht ausgeschlossen werden > siehe Erläuterung 1</i>
		- Erschütterungen	☐	☒	<i>Beim Einbringen der Innendichtung (ggf. Spundwände) treten temporär Vibrationen auf > siehe Erläuterung 1</i>
		- Abrissarbeiten	☒	☐	
		- andere, und zwar:	☒	☐	
	1.18	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten?	☒	☐	
	1.19	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	☒	☐	
Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen z.B. Lärmschutz, Regenrückhaltebecken, Querungshilfen: <i>Hauptsächlich treten evtl. zu erwartende Beeinträchtigungen während der Bauzeit auf, indem streng geschützte Tierarten und deren Lebensräume gestört oder gefährdet werden könnten. Zum Schutz der Tiere sind umfangreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:</i> VM 01: Bauzeitbeschränkung – Schutz Gehölzbrüter Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sind grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit (nicht zwischen 1.3. und 30.9.) durchzuführen. VM 02: Bauzeitbeschränkung – Schutz Wiesenbrüter Erd-/Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit Wiesenbrüter (nicht zwischen 01.03. und 31.07.) durchzuführen.					

VM 03: Bauzeitbeschränkung – Schutz nachtaktiver Tiere

Nächtliche Bauarbeiten im Außenbereich sind nicht zulässig. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung des Vorhabensbereichs ist nicht zulässig.

VM 04: Bauzeitbeschränkung – Schutz Fledermaus-Wochenstuben

Lärm- und erschütterungsintensive Arbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Wochenstubenzeiten der Fledermäuse (nicht zwischen Anfang April und Anfang September) durchzuführen. Alternativ ist vor Beginn der emissionsintensiven Arbeiten das Vorkommen von Wochenstuben im Wirkungsbereich der Maßnahme durch eine artkundige Person auszuschließen.

VM 05: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun entlang wertvoller Lebensräume

Das Baufeld ist im Bereich des direkt angrenzenden Bestandsdeichs und Gehölzrandes als potenzieller Lebensraum von Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Amphibien sowie entlang des Grünlands mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs gut sichtbar mit Absperrband (rot-weiß) zu beschränken, um zusätzliche Beeinträchtigungen der Lebensräume zu vermeiden. Das Abstellen oder Lagern von Baumaterialien oder -geräten ist außerhalb dieser Abgrenzungen unzulässig. Die Abgrenzung ist regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Sie kann nach Abschluss der Baumaßnahme entfernt werden.

VM 06: Baufeldbeschränkung – Schutzzaun Amphibien und Reptilien

Die Baubereiche sind mittels Schutzzaun zum direkt angrenzenden Bestandsdeich und Gehölzrand gegen eine Einwanderung von Reptilien und Amphibien während der Bauzeit zu schützen. Der Zaun ist regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen. Er kann nach Abschluss der Baumaßnahme entfernt werden.

(Aufgrund der noch ausstehenden Ergebnisse aus den Amphibienkartierungen 2025 kann es zu weiteren Auflagen und Anpassungen hinsichtlich der Standorte und Ausführung der Schutzzäune kommen. So ist eine Notwendigkeit zur Verwendung von Fangeimern mit täglichem Absuchen und Umsetzen der Tiere denkbar, ebenso zusätzliche Schutzzaunlinien bei Auftreten von Wandertätigkeiten. Aber auch ein Wegfall des Schutzzaunes wäre potenziell möglich.)

VM 07: Umsetzen von Großem Wiesenknopf und Ameisennestern (Myrmica)

Der Bereich der Bautrasse (Eingriffsbereich) ist im Frühjahr/-sommer auf das Vorkommen der Raupenfutterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie Nestern der Wirtsameise (Myrmica-Arten) zu untersuchen. Falls ein Vorkommen von Raupenfutterpflanzen und/oder Myrmica-Nestern direkt im Eingriffsbereich festgestellt wird, sind die Bestände ab Mitte Juli in Soden mit einer Stärke von rund 30cm abzutragen und an geeignete Standorte in der Umgebung außerhalb des Eingriffs umzusetzen. Die Soden sind zu bewässern, um Anwachsen und Vitalität zu fördern.

VM 08: Umsetzen von Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers

Der Bereich der Bautrasse (Eingriffsbereich) ist im Frühjahr/-sommer auf das Vorkommen der Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers zu untersuchen. Falls ein Vorkommen von Raupenfutterpflanzen direkt im Eingriffsbereich festgestellt wird, sind die Bestände frühzeitig vor der Eiablage an geeignete Standorte in der Umgebung umzusetzen.

VM 09: Ökologische Baubegleitung

Bei der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzubinden. Die ÖBB ist für die zeitliche Koordinierung, die Sicherung der fachlich korrekten Umsetzung und die Kontrolle der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zuständig. Die mit der ÖBB beauftragte Person ist der Unteren Naturschutzbehörde frühzeitig zu benennen. Es ist mindestens ein Abschlussbericht zu erstellen der belegt, dass sämtliche naturschutzfachlichen und –rechtliche Maßnahmen entsprechend der Planung eingehalten bzw. umgesetzt wurden.

Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

- Es sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Das Vorhaben dient dem Schutz der Bevölkerung (Schutzgut Mensch und Kulturgüter) vor Hochwasserkatastrophen.

--

2	Standort des Vorhabens			
2.1	Bestehende Nutzungen (Nutzungskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2):	Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
	2.1.1 Aussagen in den für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche)	☒	☐	
	2.1.2 Wohngebiete	☒	☐	<i>Nördlich der St2125 Siedlung Stegertswörth, außerhalb des Wirkbereichs.</i>
	2.1.3 Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, dicht besiedelte Gebiete, etc.)	☒	☐	
	2.1.4 Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	☒	☐	
	2.1.5 Altlasten, Altablagerungen, Deponien	☒	☐	
	2.1.6 Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Seveso III-RL)* * Besteht aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit eines Störfalls im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung oder erhöht sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls oder verschlimmern sich die Folgen eines solchen Störfalls, ist von erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen auszugehen (§ 8 UVPG).	☒	☐	<i>Kein Betriebsbereich mit gefährlichen Stoffen in der Nähe des Vorhabens</i>
	2.1.7 Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei	☒	☐	
	2.1.8 Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	☒	☐	
	2.1.9 Sonstige Sachgüter	☐	☒	<i>Leitungsquerungen: - Waldwasser DN400 - LWL-Kabel - FM-Kabel keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.</i>
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit

2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)	☐	☒	Nähe (min. 200 m) zu FFH- und SPA-Gebiet „Donau (-auen) zwischen Straubing und Vilshofen“ mit nicht auszuschließenden Wanderbeziehungen bzw. Ausbreitung einiger Arten: - Biberrevier Laubbach bis Schwarzach - Vorkommen Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling in weiterer Umgebung - potenzielles Vorkommen Gelbbauchunke - Brutrevier Blaukehlchen, Großer Brachvogel, Dorngrasmücke, Kiebitz östlich des Eingriffs - potenzielles Vorkommen Eisvogel am Laubbach
2.2.2	Besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs 1 VRL (soweit bekannt)	☐	☒	- Biberrevier Laubbach bis Schwarzach - Potenzielles Vorkommen Fischotter - (temporäres) Vorkommen div. Fledermausarten nicht auszuschließen - potenzielles Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse - Vorkommen Springfrosch am biotopkartierten Graben, 80 m entfernt. - potenzielles und temporäres Vorkommen div. Froschlurche nicht auszuschließen - Vorkommen Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling in weiterer Umgebung - potenzielles Vorkommen Nachtkerzenschwärmer - Brutplätze div. Offenlandarten, u.a. Großer Brachvogel, Kiebitz, Feldlerche in der Nähe - div. Gehölzbrüter in Gehölzen am Laubbach potenziell möglich - div. Röhrichtbrüter am Laubbach potenziell möglich - Eisvogel am Laubbach potenziell möglich

					Nahrungshabitate div. Arten, u.a. Weißstorch
	2.2.3	Schutzwürdige Böden	☒	☐	
	2.2.4	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☒	☐	
	2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☒	☐	
	2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-) Landschaften oder Landschaftsteile	☐	☒	Gehölzsaum entlang Laubbach mit großen Eichen (wird vollständig erhalten), keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
	2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit	☒	☐	Offener Talraum/Aue bereits durch St2125 und BAB3 beeinträchtigt, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Deichbau.
	2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. - als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete (z.B. BayernNetz-Natur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiete) - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar) - Biotopverbundflächen - Alleen/Baumreihen	☐	☒ ☐ ☐ ☐ ☐	Bautrasse liegt im Randbereich von: - Wiesenbrüterkulisse Runstwiesen - Nahrungsfläche von Weißstorchhabitat Niederwinkling
	2.2.9	Vorkommen von Bodenschätzen, die vom Vorhaben betroffen sein können	☒	☐	
	2.2.10	Sonstige, und zwar - [...]	☒	☐	
	2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien: Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	2.3.1	Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	☐	☒	FFH-Gebiet und SPA-Gebiet „Donau (-auen) zwischen Straubing und Vils-hofen“ in min. 200 m Abstand zum Vorhaben, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen (siehe FFH-VA).
	2.3.2	Naturschutzgebiete	☐	☒	NSG „Runstwiesen und Totenmoos“, Teilfläche in min. 200 m Abstand zum Vorhaben, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
	2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	☒	☐	

	2.3.4	Biosphärenreservate	☒	☐	
	2.3.5	Landschaftsschutzgebiete	☐	☒	<i>Vorhaben liegt im LSG „Bayerischer Wald“, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen</i>
	2.3.6	Naturdenkmäler	☒	☐	
	2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile	☒	☐	
	2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG)	☐	☒	<i>Biotop Nr. 7143-0245-001 „Gewässerbegleitgehölz an Graben nordwestlich von Offenberg“ (ohne Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG) direkt angrenzend an die Bautrasse</i> <i>Biotop Nr. 7143-1071-003 „Grabenbegleitende Röhrichte und Hochstaudenfluren nordwestlich von Offenberg“ (Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG) ca. 80 m vom Eingriff entfernt</i> <i>Kein Eingriff, Schutzvorkehrungen während Baumaßnahme, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.</i>
	2.3.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	☐	☒	<i>Maßnahme liegt Vorhabens bedingt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau (HQ100)</i>
	2.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	☒	☐	
	2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	☒	☐	
	2.3.12	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen	☒	☐	
	2.3.13	Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat	☒	☐	
	2.3.14	Erholungswald	☒	☐	
Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens unter Berücksichtigung insbesondere der unter Ziff. 0 sowie Ziff. 1.18 zu konkretisierenden Vorbelastung. Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung? - Direkt westlich angrenzend an die neue Deichtrasse befindet sich der Laubbach mit Bestandsdeich als amtlich kartiertes Biotop Nr. 7143-0245-001 „Gewässerbegleitgehölz an Graben nordwestlich von Offenberg“ (ohne Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG). Es findet kein direkter Eingriff statt,					

das Biotop ist vollständig zu erhalten. Spundwände werden mit ausreichend Abstand zu den Gehölzen eingebracht, so dass indirekte Einwirkungen nicht anzunehmen sind. Der Eingriff liegt weit unter der anzunehmenden Erheblichkeitsschwelle von 1 ha. - Im Osten liegt mit min. 80 m Abstand zum Eingriff das Biotop Nr. 7143-1071-003 „Grabenbegleitende Röhrichte und Hochstaudenfluren nordwestlich von Offenberg“ (Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG). Hier erfolgt kein direkter Eingriff, indirekte Auswirkungen durch das neue Deichbauwerk sind nicht zu erwarten. - Artenschutzrechtliche Belange: die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände werden (auch durch umfangreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) nicht einschlägig, dies ist der bereits durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen (siehe saP-Gutachten). Eine artenschutzrechtliche Befreiung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu beantragen. - Für die Belange der naheliegenden Natura-2000-Gebiete wurde in der FFH-Verträglichkeitsabschätzung bereits überschlägig geklärt, dass Erhaltungsziele des Gebietes nicht betroffen sind bzw. keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch dieses Vorhaben oder in Wechselwirkung mit anderen Vorhaben zu erwarten sind. Das NSG ist in diesem Bereich deckungsgleich mit dem Natura 2000-Gebiet, die Aussagen sind übertragbar. - Für das Landschaftsschutzgebiet ist die Beantragung einer Erlaubnis gemäß § 6 (1) 2. der Verordnung über das LSG ist hinsichtlich der Aufschüttung des Deichkörpers erforderlich. Erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzziele sind nicht zu erwarten.
--

3		Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
Erläuterungen und Beurteilung, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können.			
Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?		Ja	Nein, weil:
3.1	Menschen, insbes. die menschliche Gesundheit	☐	Das Vorhaben dient dem Schutz des Menschen vor Naturgefahren, in diesem Fall vor Hochwasser.
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	☐	Durch die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt zu erwarten.
3.3	Fläche	☐	Die Flächeninanspruchnahme ist bei diesem linearen Vorhaben gering und liegt mit dauerhaft rund 1,1 ha (davon 0,4 ha teilversiegelt, 0,7 ha begrünt) inkl. Deichschutzstreifen weit unter der anzunehmenden Erheblichkeitsschwelle von 10 ha.
3.4	Boden	☐	Es wird weit unter der Erheblichkeitsschwelle von 10 ha nur teilversiegelt bzw. wasserdurchlässig überbaut Der Deichstützkörper wird mit abgestuftem kiesigem Material aus der näheren Umgebung nach den Eignungskriterien eingebaut. Wahlweise GU, GT, GI, GW.

3.5	Wasser	☐	Der Graben an der BAB 3 wird hauptsächlich aus Oberflächenwasser von Autobahn und Feldweg gespeist. Das nicht natürliche Gewässer weist hinsichtlich Schutzgut Wasser keine Schutzwürdigkeit auf.
3.6	Luft und Klima	☐	Vom Vorhaben gehen keine Emissionen aus. Große, klimarelevante Versiegelungen finden nicht statt.
3.7	Landschaft	☐	Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Die Maßnahme weist nur eine geringe Höhe auf und verläuft direkt vor der Bestandskulisse.
3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	☐	Es sind keine schützenswerten Kulturgüter im Gebiet vorhanden. Die querenden Leitungen als Sachgüter werden gesichert und erhalten.
3.9	Wechselwirkungen	☐	Es sind keine Wechselwirkungen negativer Art zu erwarten.
Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind: - Die Maßnahme dient dem Schutzgut Mensch, also dem Schutz der Bevölkerung sowie von Sachgütern und Infrastruktureinrichtungen vor einem hundertjährigen Hochwasser (HQ100) der Donau. - Das Hochwasserschutzvorhaben wirkt sich <u>nicht</u> negativ auf den Abfluss und die Hochwasserrückhaltung der Schwarzach, des Laubbachs bzw. der Donau aus. - In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsvorabschätzung konnte die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden. Ebenso konnte in der durchgeführten saP die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung ausgeschlossen werden. Diese beiden Faktoren deuten darauf hin, dass durch dieses Vorhaben bei Einhaltung aller konfliktvermeidenden Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden. - Die Flächeninanspruchnahme liegt weit unter den anzunehmenden Erheblichkeitsschwellen hinsichtlich Baulänge, Flächeninanspruchnahme, Abgrabungen, Rodungsfläche oder Verlust gesetzlich geschützter Biotope. - Bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergerichtet. - Auch hinsichtlich möglicher Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind erhebliche Umweltauswirkungen auf Grundlage der vorliegenden Daten / Informationen auszuschließen.			

4. Ergebnis Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?	Nein (nicht UVP-pflichtig) ☒	Ja (UVP-pflichtig) ☐
---	---	--

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, 12.05.2025

1. Hinweise zur Durchführung der UVP-Vorprüfung

Zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht ist die Planfeststellungsbehörde. In den Fällen gemäß § 6 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 UVPG ist eine UVP zwingend erforderlich. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde für den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen nach §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Hierfür soll dieser Prüfkatalog verwendet werden. Der Vorhabensträger gibt darin eine eigene Einschätzung ab, ob und warum er das Vorhaben als (nicht) UVP-pflichtig einstuft. In den Fällen des § 8 UVPG ist von einer UVP-Pflicht auszugehen.

Die UVP-Vorprüfung erfolgt zwar nur überschlägig. Ein Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung ist aber erst sinnvoll, wenn die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens bereits abschätzbar sind, z. B. mit Abschluss der Entwurfsplanung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei festgestellter UVP-Pflicht zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Der Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht ist daher mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Beantragung des angestrebten Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Dem Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht sind neben dem ausgefüllten Prüfkatalog alle geeigneten vorhandenen Unterlagen beizufügen, die der Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Angaben ermöglichen (z. B. [ggf. auszugsweise] Entwurfsunterlagen zum Vorentwurf, Unterlagen zur Landschaftsplanung, u. ä.).

Ist das Ergebnis der UVP-Vorprüfung offensichtlich und das Vorhaben UVP-pflichtig, kann auf die Vorprüfung verzichtet werden. Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 UVPG außerdem, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Vorhaben besteht die UVP-Pflicht. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich zu erwarten sind.

2. Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

Es sind alle Bestandteile und Folgemaßnahmen des Vorhabens, soweit sie zum Zeitpunkt der Vorprüfung bereits bekannt sind, zu berücksichtigen. Hierzu gehören gemäß § 7 Abs. 5 UVPG insbesondere die vom Träger des Vorhabens verbindlich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit geht es nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Nicht jedes Abwägungserfordernis führt automatisch zur UVP-Pflicht. Jedenfalls wird u. a. von einer Erheblichkeit auszugehen sein, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung oder die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen offensichtlicher Mängel bei der Anwendung der UVP-Bestimmungen sollte in Zweifelsfällen für die Durchführung einer UVP entschieden werden.

Die in der Checkliste  markierten, standortbezogenen Kriterien sind für die Beurteilung besonders bedeutsam. Für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens können u. a. nachfolgende Größenkriterien zur Orientierung herangezogen werden:

- Nr. 1.1 Baulänge: 10 km
- Nr. 1.2 Flächeninanspruchnahme: 10 ha
- Nr. 1.4 Abgrabungen: 10 ha
- Nr. 1.16 Rodung: 10 ha
- Nr. 2.3.8 Verlust gesetzlich geschützter Biotope: 1 ha

Die UVP-Pflicht ist an der Anzahl der berührten Kriterien sowie am Umfang der möglichen Betroffenheit zu messen.

Insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Art und Ausmaß der Auswirkungen
- Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen